

# Erleichterungen im Brandschutz

Anmerkungen zur Novellierung der NBauO 2022

von Dipl.-Ing. Ralf Abraham Architekt, SV für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)

**2** 021 war ein spannendes Jahr, hatten sich die Koalitionspartner CDU und SPD nicht weniger vorgenommen, als eine große Novellierung der NBauO, zu der ich als Experte für vorbeugenden Brandschutz geladen wurde.

Danach bestand bis hin zu den kommunalen Spitzenverbänden Einigkeit darüber, dass der Brandschutz wohl etwas aus dem Ruder gelaufen sei, was dann zu folgenden Ergebnissen führte:

## Anpassung der NBauO an die MBO

§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 – Statt wie bisher 400 m<sup>2</sup> BGF sind Büro- und Verwaltungsräume nun ab 400 m<sup>2</sup> Raumgröße Sonderbauten, mit dem charmanten Vorteil, dass Großraumbüros wieder ohne notwendige Flure errichtet werden dürfen. Übliche Büro- und Verwaltungsbauten sind somit „Standardbauten“ ohne weitergehende Anforderungen.

- § 2 Abs. 5 Satz 10 – Der Zusatz „und andere Fahrzeuge“ erlaubt das Einstellen von Fahrrädern etc. in Tiefgaragen, welche als Nicht-Kraftfahrzeuge (KFZ) bislang nicht erlaubt wurden.
- § 26 Abs. 3 Satz 2 erlaubt den Einsatz von brennbaren Baustoffen (Holz) als wichtigen Schritt zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe.
- § 44 Abs. 6 – Anpassungsverlangen bei Umnutzungen von Aufenthaltsräumen zu Wohnungen sind im Hinblick auf zahlreiche Bestimmungen zum Brandschutz nicht mehr zulässig (der Dachgeschossausbau fand leider keine Berücksichtigung).
- § 62 Abs. 1 Nr. 1 – erlaubt nun genehmigungsfreie Wohngebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 in Kleinsiedlungs- und Wohngebieten.

## Änderungen der DVO-NBauO

- § 6 Abs. 2 – Zulässigkeit von Holzbekleidungen an Fassaden.
- § 10 Abs. 2 – Decken im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, müssen die Brandschutzanforderungen nach § 10 Abs. 1 DVO-NBauO nicht einhalten.
- § 14 Abs. 2 S. 4 – Zulässigkeit von Holztreppen in Maisonettewohnungen.
- § 15 Abs. 6 – Zulässigkeit von notwendigen Treppenräumen mit Fenstern ohne Sicherheitsbeleuchtungen.
- § 20 Abs. 2 – Zulässigkeit von Rettungsfenstern, sowohl im Hoch-, als auch im Querformat.

## Klärung von Standardfragen

Hier bestand Einigkeit im Wunsch nach einer pragmatischen Auslegungshilfe zu Brandschutz-Vorschriften durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) – zur unabdingbaren Einheit des Verwaltungshandelns, für mehr Rechtsklarheit und zur Beschleunigung von Bauantragsverfahren – um unterschiedliche Auslegungen durch die Bauaufsichtsbehörden zu vermeiden. Derartige öffentlich zugängliche Auslegungshilfen kämen einem „Boostern“ im Genehmigungsverfahren gleich, stünden damit den Sachbearbeitern der Bauaufsichtsbehörden sowie den Entwurfsverfassern gleichermaßen verlässliche Planungs- und Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung.

## Ausblick: Stärkung der Kompetenz zum Brandschutz in Baugenehmigungsverfahren

Die Architektenkammer Niedersachsen erhält immer wieder Beschwerden über sehr hohe

Auflagen zum Brandschutz, die hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit fragwürdig sind und zu einer deutlichen Erhöhung der Baukosten führen. Zweifellos nimmt der Brandschutz aufgrund seines hohen Schutzgutes eine herausragende Stellung im System des Bauordnungsrechtes ein. Aber auch diese Anforderungen stehen unter dem Gebot und der Schranke der Verhältnismäßigkeit und bedürfen als Eingriff in die Eigentumsfreiheit einer Rechtfertigung.

Angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit der technischen Anforderungen an bauliche Anlagen, verfügen die Sachbearbeiter in den Baubehörden teilweise nicht über eine ausreichende Sicherheit in der Beurteilung brandschutztechnischer Aspekte – insbesondere bei Abweichungen. Im Ergebnis werden daher vielfach sehr hohe Anforderungen in die Genehmigung als Auflage eingebracht, die teilweise über das bauordnungsrechtlich notwendige Maß hinausgehen [1] [2].

Um diesem Übermaß an brandschutztechnischen Anforderungen entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die entsprechende Fachkompetenz in den Baugenehmigungsverfahren zu stärken. Deshalb hat die Architektenkammer Niedersachsen die Einführung eines Prüffingeniurs für Brandschutz angeregt.

Inbesondere für Sonderbauten bietet sich die zusätzliche Implementierung eines Prüffingeniurs für Brandschutz an, der das Brandschutzkonzept des Planers bewertet. Ein entsprechender Prüffingenieur kann aufgrund seiner Erfahrung und zusätzlichen Qualifikation als fachkundiger Ansprechpartner für den Entwurfsverfasser erarbeiteten nach Umfang und Notwendigkeit auf das erforderliche Maß reduzierten Planungen und Brandschutznachweise einschließlich der Anträge auf Abweichungen fachlich und bauordnungsrechtlich beurteilen – ein Übermaß an Anforderungen wird vermieden.

Das Konstrukt des Prüfeningenieurs wurde in anderen Bundesländern bereits gesetzlich eingeführt und wird dort mit Erfolg praktiziert.

Diese Anregung wurde von der Politik aufgegriffen und soll nun durch das zuständige Umweltministerium umgesetzt werden. Dort arbeitet man bereits an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

## Zusammenfassung

Die Anpassung an die MBO war sicherlich ein längst fälliger und notwendiger Schritt – brennt es doch hier nicht anders als anderswo. Ohne die pragmatische Klärung von Standardfragen und die Stärkung der Kompetenz zum Brandschutz ist jedoch weiterhin mit einem Übermaß an Anforderungen zu rechnen.

Ein Blick über den Tellerrand offenbart: Etliche Bundesländer haben schon frühzeitig auf komplexer werdende Brandschutzfragen reagiert und mit der Installation von hochqualifizierten Prüfsachverständigen bzw. Prüfeningenieuren eine wertvolle Entlastung der Bauaufsichtsbehörden herbeigeführt [3].

### Quellen:

[1] DAB Artikel 07/2012 „Außentreppen vs. Rettungsgeräte der Feuerwehr als zweiter Rettungsweg“, R. Abraham/RA T. Fischer\*)

[2] Mythen des Brandschutzes, „Brandschutzkonzepte müssen jedes Brandrisiko ausschließen“, R. Abraham, W. Dittmar, M. Dietrich. \*)

[3] „Brandschutzanforderungen für bestehende Gebäude – Hinweise zur Rechtslage, Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 1. April 2019, Thpr-StAnz Nr. 17/2012 S. 784 – 790 \*)

\*) siehe [www.brandschutz-im-dialog.com/veroeffentlichungen/](http://www.brandschutz-im-dialog.com/veroeffentlichungen/)

\*) siehe [www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-politik/](http://www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-politik/)



Dipl.-Ing. Ralf Abraham ist Architekt und Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)

# Satzungsänderungen

Alle aktuellen Texte online

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat auf ihrer Sitzung vom 28. April 2022 die nachfolgenden Satzungsänderungen und Neufassungen von Satzungen beschlossen. Sämtliche Satzungsänderungen bzw. Neufassungen wurden gemäß § 17 Abs. 2 Hauptsatzung auf der Homepage der Architektenkammer Niedersachsen am 30.06.2022 veröffentlicht und traten somit am 01.07.2022 in Kraft.

☐ **Satzung zur Neufassung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen**

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022, Az.: 21-32172/2100  
gez. im Auftrage Oliver Dethlefs  
Ausgefertigt Hannover, den 28.06.2022  
gez. Marlow, Präsident

☐ **Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen**

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022  
Az.: 21-32172/2100  
gez. im Auftrage Oliver Dethlefs  
Ausgefertigt Hannover, den 28.06.2022  
gez. Marlow, Präsident

☐ **Satzung zur Neufassung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen**

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022  
Az.: 21-32172/2030  
gez. im Auftrage Oliver Dethlefs

☐ **Satzung zur Neufassung der Schlichtungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen**

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022  
Az.: 21-32172/2030  
gez. im Auftrage Oliver Dethlefs

Ausgefertigt Hannover, den 28.06.2022  
gez. Marlow, Präsident

☐ **Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung**

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022  
Az.: 21-32172/2025  
gez. im Auftrage Oliver Dethlefs  
Ausgefertigt Hannover, den 28.06.2022  
gez. Marlow, Präsident

☐ **Satzung zur Änderung der Satzung für den Bereich der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach § 6 Abs. 5 S. 3 und Abs. 6 S. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG).**

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022  
Az.: 21-32172/2033  
gez. im Auftrage Oliver Dethlefs  
Ausgefertigt Hannover, den 28.06.2022  
gez. Marlow, Präsident

☐ **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Einzelheiten der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 7 Abs. 7 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG)**

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022  
Az.: 21-32172/2032  
gez. im Auftrage Oliver Dethlefs  
Ausgefertigt Hannover, den 28.06.2022  
gez. Marlow, Präsident

☐ **Satzung zur Neufassung der Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen**

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022  
Az.: 21-32172/2025